



# Die wichtigsten Informationen für Eltern in Kürze

(Stand: 1. August 2007)

mit der Zahlungsaufforderung ein Merkblatt über die Ausnahmeregelungen von der Zahlungspflicht. Mit Einführung des Büchergeldes wurde dem Elternbeirat ein Mitspracherecht bei der Anschaffung der Unterrichtsbücher eingeräumt.

## **Disziplinarmaßnahmen**

Siehe: *Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen*

## **Direktorat**

Die Schulleitung ist offen für Anregungen (auch für Lob), Fragen oder Beschwerden. Sie legt großen Wert darauf, Probleme schon im Entstehen anzusprechen, um sie zu lösen, bevor sie überhand nehmen.

## **Elternbeirat**

Der Elternbeirat wird alle zwei Jahre von allen Eltern gewählt. Er hat max. zwölf Mitglieder (abhängig von der Zahl der Schüler). Neben den Lehrkräften und der Schulleitung ist der Elternbeirat ein weiterer Ansprechpartner bei Fragen, welche die Schule betreffen. Der Elternbeirat bittet regelmäßig um Spenden, um die Arbeit der Schule vielfältig unterstützen zu können.

## **Elternengagement/ -mitarbeit**

Eltern können im Elternbeirat oder als Klassenelternsprecher mitarbeiten. Außerdem werden bei Schulfesten und bei Projekten immer Eltern zum Helfen gesucht. Der Elternbeirat kann bis zu vier weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht) projektbezogen aufnehmen (Kooptionsrecht des Elternbeirates im BayEUG).

## **Elternsprechtage**

Die Schule veranstaltet zweimal im Schuljahr Elternsprechtage, an denen in der Regel alle Lehrkräfte der Schule für kurze Gespräche (ca. fünf Minuten) zur Verfügung stehen. Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig über den Termin und die organisatorischen Einzelheiten.

## **Elternverbände**

In Bayern reicht die gesetzliche Elternvertretung bis auf Gemeindeebene - in allen anderen Bundesländern außer Nordrhein-Westfalen reicht sie bis auf Landesebene. Es haben sich hier verschiedene Verbände gegründet, die Elterninteressen gegenüber den Bezirksregierungen, dem Kultusministerium und dem Landtag vertreten. Es gibt konfessionelle (z.B. EVO Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern) und schulartbezogene Elternverbände, wie die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern: LEV Gymnasien

## **Entlassung**

Soll ein Schüler entlassen werden, entscheidet darüber die Lehrerkonferenz. Die Eltern des Schülers können den Elternbeirat um eine Stellungnahme bitten. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.

## **Ethik- und Religionsunterricht**

Religionsunterricht ist am Gymnasium Pflichtunterricht. Es wird nur katholische und evangelische Religionslehre unterrichtet. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muss den Ethikunterricht besuchen. Schüler mit anderem oder ohne Bekenntnis können bei der katholischen oder bei der evangelischen Kirche beantragen, zum Religionsunterricht zugelassen zu werden. Das ist in der Regel kein Problem. Die Entscheidung über die Teilnahme an Religionsunterricht oder Ethikunterricht gilt, bis sie widerrufen wird.

## **Ex (temporale)**

Siehe *Stegreifaufgabe, Arbeiten und Leistungsnachweise* (große und kleine)

## **Exkursionen**

Siehe *Fahrten*

LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007

LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007



# Die wichtigsten Informationen für Eltern in Kürze

(Stand: 1. August 2007)

## **Jahreszeugnis**

Das Jahreszeugnis wird am Ende des Schuljahres ausgestellt. Es bewertet die Leistungen des gesamten Schuljahres. Das Zwischenzeugnis ist kein Zeugnis im rechtlichen Sinn. Verlässt z.B. ein Schüler im März die Schule, muss eigens ein Abgangszeugnis beantragt werden.

## **Jahrgangsstufentests (Leistungstest § 55 Abs. 2 GSO)**

Am Gymnasium wird in der 6. und 8. Jahrgangsstufe Deutsch getestet, in der 8. und 10. Mathematik und in der 6. und 10. die erste Fremdsprache. Das Kultusministerium veranstaltet die Tests bewusst ganz kurz nach Schuljahresbeginn, damit nicht speziell dafür geübt wird, sondern der tatsächliche Wissensstand abgefragt wird. Die Jahrgangsstufentests werden benotet. Die Wertung der Ergebnisse wird von der Lehrerkonferenz für jedes Fach einzeln beschlossen. Möglich ist z.B., dass der Jahrgangsstufentest zusammen mit einem schulinternen Test eine Schulaufgabe ersetzen kann.

## **Kernfächer**

Kernfächer sind die Fächer, in denen Schulaufgaben geschrieben werden.

## **Klassenelternsprecher**

Auch im Gymnasium können - auf freiwilliger Basis - Klassenelternsprecher gewählt werden. Die Wahl findet beim Klassenelternabend statt. Klassenelternsprecher im Gymnasium haben - anders als in den Volksschulen - keine Rechte oder Pflichten. Sie sind Ansprechpartner für die Eltern der Klasse und für die Lehrer. Sie halten Kontakt zum Elternbeirat und kümmern sich um die Kommunikation in der Klasse (Stammtisch usw.). Der Elternbeirat lädt in der Regel die Klassenelternsprecher zu einer Aussprache ein.

## **Klassenelternversammlung**

Eine Klassenelternversammlung findet zu Beginn des Schuljahres statt. Sie dient dem Kennen Lernen und dem Informationsaustausch der Eltern untereinander, mit dem Klassenleiter und den Fachlehrern. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Eltern einer Klasse muss die Schulleitung eine Klassenelternversammlung einberufen. Davon wird meistens bei Schwierigkeiten in der Klasse Gebrauch gemacht.

## **Klassensprecher**

Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und einen stellvertretenden Klassensprecher. Die Klassensprecher halten Kontakt zur SMV und vertreten die Klasse gegenüber Lehrern, Schulleitung und Elternbeirat, geben Anregungen zur Unterrichtsgestaltung und sind für Informationen, Vermittlung und Beschwerden zuständig. Sie sind keinesfalls disziplinarischer Helfer des Lehrers (d.h. sie dürfen nicht die Aufsicht übernehmen) und auch nicht Putzdienst, sondern sind Ansprechpartner und organisatorische Helfer des Lehrers.

## **Kollegstufe**

Die Kollegstufe (nur noch G9) umfasst die Klassen 12 und 13.

## **Kooptionsrecht des Elternbeirates**

Der Elternbeirat kann (auf unbestimmte Zeit) bis zu einem zahlenmäßigen Drittel seiner Mitglieder weitere Eltern, z. B. zur Bewältigung von Projekten oder um ein bestimmtes Fachwissen auf Zeit im Elternbeirat präsent zu haben, aufnehmen (Kooptionsmöglichkeit gem. Art 66 Abs.1 Satz 2 BayEUG). Die Bestimmungen über die Verschwiegenheit etc. treffen dann ebenso zu. Die kooptierten Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

## **Kopiergeld**

Für Kopien müssen die Eltern bezahlen (das regelt das Schulfinanzierungsgesetz) und zwar für Arbeitsblätter, die im Unterricht verwendet werden.





# Die wichtigsten Informationen für Eltern in Kürze

(Stand: 1. August 2007)

## **Pflichten der Eltern**

Die Eltern sind verpflichtet, „die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen“. Sie müssen zum Beispiel dafür sorgen, dass die Kinder ihre Hausaufgaben machen. Korrigieren sollen sie diese Hausaufgaben allerdings nicht. Eltern müssen ebenso dafür sorgen, dass die Kinder ausgerüstet mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien und Büchern regelmäßig den Unterricht besuchen.

## **Pflichten der Schule**

Die Schule ist verpflichtet, die Eltern so früh wie möglich über Schwierigkeiten des Schülers in der Schule zu unterrichten, und zwar schriftlich. Solche Schwierigkeiten können sein: auffallendes Absinken des Leistungsstands, auffällige Verhaltensweisen, gesundheitliche Probleme (z. B. Verhaltensauffälligkeiten oder Auffälligkeiten in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum).

## **Probleme**

Probleme sollten besprochen werden, sobald sie auftauchen, damit sie keine Gelegenheit haben sich auszuwachsen.

## **Rauchen**

An bayerischen Schulen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Dies gilt auch für Lehrer und Angestellte der Schule.

## **Religionsunterricht**

Siehe *Ethik*

## **Rundschreiben/Briefe**

Auch bei Gymnasiasten empfiehlt es sich gelegentlich, nach Schreiben für die Eltern zu fragen, denn nicht alles, was in der Schule verteilt wird, ist mit einem Kontrollabschnitt versehen. So verkümmert manches Schriftstück, das für Eltern bestimmt und interessant gewesen wäre, ungelesen zuunterst in den Schultaschen. Rücklaufabschnitte sind von denjenigen zu unterschreiben, an die das Schreiben gerichtet ist, also von den Eltern!

## **Sachaufwandsträger**

Sachaufwand ist alles, was Geld kostet, aber nicht zum Personalaufwand (Besoldung der Lehrer) gehört. Der sogenannte Sachaufwandsträger ist in der Regel eine Kommune, ein Zweckverband oder ein Landkreis.

## **Schulaufgaben** (großer *Leistungsnachweis*)

Die Zahl der Schulaufgaben ist in der Schulordnung festgelegt (§ 54 GSO) und die Termine hängen im Klassenzimmer aus. An einem Tag darf nur eine geschrieben werden, in einer Woche sollen es nicht mehr als zwei sein. Schulaufgaben sollen von den Lehrkräften innerhalb von zwei Wochen korrigiert und mit den Schülern besprochen werden. In der Oberstufe beträgt die Frist drei Wochen. Wenn die vorausgegangene Schulaufgabe noch nicht zurückgegeben wurde, darf keine neue geschrieben werden. Versäumt ein Schüler entschuldigt eine Schulaufgabe, erhält er einen Nachtermin. Versäumt er - entschuldigt - auch diesen, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben führt zur Zensur 6.

## **Schulberatung**

Zur Schullaufbahn und zu Lernproblemen berät die Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologe bzw. -psychologin, die es an jedem Gymnasium gibt oder die dafür zuständig ist. Für schulartübergreifende Fragen und beim Wunsch nach einer von der eigenen Schule unabhängigen Beratung finden Sie weitere Informationen unter: [www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)

## **Schulbücher**

Siehe *Lernmittel* und *Büchergeld*

LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007

LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007 LEV COPYRIGHT 2007



# Die wichtigsten Informationen für Eltern in Kürze

(Stand: 1. August 2007)

Aufgaben oder Fragen beziehen sich auf den Inhalt der vorhergegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Für die Korrekturzeit gilt dasselbe wie bei Schulaufgaben. Siehe auch *Arbeiten*

## **Strafen**

Es gibt keine Strafen, sondern nur Ordnungsmaßnahmen, die erzieherisch wirken sollen.

## **Studienfahrten** (siehe auch *Fahrten*)

Ob Studienfahrten oder andere Schulfahrten stattfinden, entscheidet der Schulleiter. Die Kosten müssen für alle Eltern zumutbar sein, daher muss der Elternbeirat zustimmen. Eltern können beim Elternbeirat eine finanzielle Unterstützung für Studienfahrten beantragen. Nimmt ein Schüler an einer Schulfahrt nicht teil, so muss er den Unterricht in einer anderer Klasse besuchen.

## **Stundentafel**

Das Kultusministerium legt für jede Schulart in der Stundentafel fest, wie viele Unterrichtsstunden in jedem Fach zu halten sind. Die Stundentafeln werden in den Anlagen der GSO veröffentlicht. Im Stundenplan bestimmt dann die Schule, wie sich diese Stunden für die Schüler in der Woche verteilen.

## **Taschengewicht**

Das oft beklagte hohe Gewicht der Schultaschen ist insbesondere in der Unterstufe ein Problem. Das Körpergewicht der Schüler(innen) ist oft noch gering, so dass es im Verhältnis zum Gewicht der Tasche sehr ungünstig wird. Daher bitte darauf achten, dass nur das wirklich für den Tag Notwendige in der Tasche mitgenommen wird.

## **Tutoren**

Tutoren sind ältere Schüler, die den Neuen den Einstieg in die Schule durch Aktivitäten wie Spielnachmittage, Nikolausfeiern, Kinobesuche usw. erleichtern. Sie sind für die Neuen oft auch Ansprechpartner bei Problemen.

## **Überspringen einer Jahrgangsstufe**

Auf Antrag der Eltern oder auf Vorschlag der Lehrkräfte (dann mit Zustimmung durch Schüler und Eltern) kann die Lehrerkonferenz einem Schüler das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten.

## **Unfall**

Siehe *Versicherung*

## **Unterrichtszeit**

Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit in Abstimmung mit dem Schulforum und dem Sachaufwandsträger fest. Unterricht ist in der Regel vormittags, die G8 Schüler haben einen bis drei lange - also Unterricht auch nachmittags - Schultage in der Woche.

## **Verbindungslehrer**

Verbindungslehrer werden am Ende des Schuljahres von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern für das neue Schuljahr gewählt. Sie sind Vertrauenspersonen für die Schüler, werden bei Problemen mit Schule, Unterricht und Noten von den Schülern angesprochen und vermitteln dann zwischen Lehrern und Schülern. Auch Eltern können die Vermittlerfunktion der Verbindungslehrer nutzen.

## **Vertretungsplan**

Hier können und müssen die Schüler jeden Tag nachlesen, welche Stunden am folgenden Tag ausfallen oder vertreten werden.

# Die wichtigsten Informationen für Eltern in Kürze

(Stand: 1. August 2007)

## **Vertretungsstunden**

Fällt Unterricht aus, werden Lehrer als Vertretung eingesetzt.

## **Verweis**

Einen normalen schriftlichen Verweis erteilt der Lehrer, einen verschärften Verweis der Schulleiter. Verweise werden in den Schülerbogen eingetragen.

## **Vorrücken auf Probe**

Vorrücken auf Probe (§ 63 GSO) kann die Lehrerkonferenz Schülern mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestatten, die ohne Verschulden, z.B. weil sie längere Zeit krank waren, das jeweilige Klassenziel erstmals nicht erreicht haben. Voraussetzung ist, dass anzunehmen ist, dass der Schüler die folgende Jahrgangsstufe bzw. das Ziel des Gymnasiums schafft. Wurden im Jahreszeugnis zwei Vorrückungsfächer (allerdings maximal ein Kernfach) mit 5 oder ein Vorrückungsfach (kein Kernfach) mit 6 bewertet, erwägt die Klassenkonferenz das Vorrücken auf Probe. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler auf Probe vorrücken dürfen und ob diese die Probezeit bestanden haben. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, in der 11. und 12. bis zum Zwischenzeugnis. Die Klassenkonferenz (die Lehrer, die in der Klasse unterrichten) kann die Probezeit um bis zu zwei Monate verlängern.

## **Vorrückungsfächer**

Alle Fächer außer Sport (die ganze Schulzeit) und Musik (außer am Musischen Gymnasium erst ab der 7. Jahrgangsstufe) sind auch Vorrückungsfächer (§ 44 GSO).

## **Versicherung**

In der Schule und auf dem direkten Schulweg sind alle Schüler(innen) über den GUVV (Gemeinde-Unfall-Versicherungs-Verband) unfallversichert. Alle Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg müssen über die Schulverwaltung (ein eigenes Formular) gemeldet und beim eventuellen Arztbesuch angegeben werden.

## **Wahlkurse**

Zum Neubeginn eines Schuljahres wird per Rundschreiben erfragt, wer im Schuljahr an welchen Wahlkursen teilnehmen will. Auch wer beim Wahlunterricht fehlt, braucht eine Bestätigung der Eltern. Ein Ausscheiden aus dem Wahlunterricht im laufenden Schuljahr ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Eine Garantie dafür, dass die angebotenen und gewählten Wahlkurse auch wirklich stattfinden (können), gibt es bei der Anmeldung nicht.

## **Wahlpflichtfächer**

Wahlpflichtfächer sind Fächer, bei denen man von zwei zur Auswahl stehenden eines nehmen muss. So können (und müssen) die Schüler, die mit Englisch begonnen haben, für die 6. Klasse zwischen Französisch und Latein wählen.

## **Wandertag**

Wandertag ist zweimal im Jahr. Das Ziel macht der Klassenleiter mit den Schülern aus. Die Schüler müssen teilnehmen. Optional kann aber auch ein Wintersporttag stattfinden oder z.B. eine Maßnahme aus dem MODUS21 Katalog, die das Schulforum beschließt.

## **Zwischenzeugnis**

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 wird im Februar im Zwischenzeugnis über den Leistungsstand berichtet. Die Lehrerkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat beschließen, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 dieses Zwischenzeugnis durch zwei schriftliche Informationen über das Notenbild zu ersetzen.